



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II / 32.82.01	2022/156	16.08.2022

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2022	Anhörung	öffentlich
Gemeinderat	08.09.2022	Entscheidung	öffentlich

### **Wegeeinziehung im Bereich Dorfbauerschaft, Flur 24, Flurstück 8 tlw.**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beauftragt die Verwaltung, die beabsichtigte Wegeeinziehung einer Wegeparzelle im Bereich der Dorfbauerschaft (Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 24, Flurstück 8 tlw., vgl. beigefügter Planauszug) in Form einer Bekanntmachung zu veröffentlichen und ein Wegeeinziehungsverfahren einzuleiten.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

keine

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ X ]

## **Sachdarstellung:**

### **A. Ausgangslage**

Es ist beabsichtigt, ein Teilstück eines Wirtschaftsweges in der Dorfbauerschaft in Ostbevern (Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 24, Flurstück 8 tlw.) einzuziehen. Das betreffende Teilstück ist auf dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) in der Farbe Rot gekennzeichnet. An diesem Teilstück des Wirtschaftsweges liegen mehrere Parzellen, deren Eigentümer ein Anlieger ist. Dieser betreibt an seiner Hofstelle eine Pferdezucht mit angrenzenden Weideflächen und eine Biogasanlage.

Die beschriebene Wegefläche steht im Eigentum der Gemeinde Ostbevern. Der Anlieger, dessen Grundstückspartellen durch die Wegefläche erschlossen sind, hat Interesse bekundet, die Wegefläche zu erwerben. Hierzu gibt es bereits einen Zustimmungsbeschluss des Gemeinderates.

Bis zum Bau der westlichen Entlastungsstraße hatte der Wirtschaftsweg eine Verkehrsbedeutung als Hauptwirtschaftsweg und ist auch entsprechend im Wirtschaftswegekonzept der Gemeinde kategorisiert worden. Der Weg diente den Anliegern als Erschließung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen und stellte eine Verbindung zur östlich verlaufenden, klassifizierten Straße (L 830) dar. Zudem verliefen über den Wegeabschnitt die Biberrouen 1 und 2 (= gemeindliche Radrouen). Über die anschließenden Wegeabschnitte im nördlichen Bereich führen zudem Radrouen des Radwegenetzes NRW sowie Wanderrouen.

Nach Erstellung der westlichen Entlastungsstraße erfolgte die Abbindung zur östlich verlaufenden, klassifizierten Straße (L 830). Lediglich Fußgänger und Radfahrer können dort noch passieren. Der Weg ist in dem Bereich nun Sackgasse geworden. Die touristischen Wander- und Radrouen, die in der Vergangenheit und tlw. bis heute über das betreffende Teilstück verliefen, wurden verlegt bzw. die Biberrouen sind zwar von der Touristik bereits planmäßig verlegt worden, die Änderung der Ausschilderung in der Örtlichkeit muss jedoch noch erfolgen. De facto hat der Wirtschaftsweg aus verkehrsplanerischer Sicht und nach der tatsächlichen Nutzung seine Verkehrsbedeutung verloren und hat insofern nur noch eine Erschließungsfunktion für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Herabstufung des Wirtschaftsweges in dem Wirtschaftswegekonzept der Gemeinde Ostbevern erfolgt parallel in anderer Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung in einem gesonderten Verfahren.

Wenn das Wegeeinziehungsverfahren abschließend durchgeführt worden ist und die Veräußerung des Wegeteilstücks an den Anlieger stattgefunden hat, beabsichtigt dieser in der Örtlichkeit den Weg mittels einer Schranke oder einer Toranlage abzubinden, so dass kein Durchgangsverkehr dort mehr erfolgen kann.

Da der Anlieger die Pferde von den Stallungen über die Straße hinweg auf die dort befindlichen Weideflächen bringen muss, ist hier auch keine Gefährdung der Tiere und/oder des Straßenverkehrs mehr zu erwarten. Zudem können die Pferde nicht mehr durch Radfahrer, Fußgänger und auch Hundehalter, die ab und an in dem Bereich ihre Hunde ausführen, aufgescheucht werden. Für den Personenkreis der Radfahrer, Fußgänger und Hundehalter stehen ausreichend Ausweichstrecken im Umfeld zur Verfügung. Die im Wegeuntergrund befindlichen Leitungen für Wasser, Strom, TK, Versorgung usw. werden beim Verkauf des Weges dinglich im Grundbuch gesichert.

## **B. Formales Wegeeinziehungsverfahren und Verfahrensschritte**

Bevor eine Grundstücksübertragung rechtswirksam erfolgen kann, ist ein formales Einziehungsverfahren gem. § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW durchzuführen. Als Folge der Einziehung verliert der Weg dann seine Eigenschaft als öffentliche Straße.

### **1. Bekanntmachung**

Die Absicht der Teileinziehung ist zunächst für die Dauer von drei Monaten vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Willensbildung zur Einziehung ist vom Gemeinderat zu billigen und die öffentliche Auslegung ist zu beschließen. Die Bekanntmachung ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt. Der Plan (Anlage 1) ist Bestandteil der Bekanntmachung.

### **2. Auslegung**

Die Bekanntmachung sowie der Plan sind der Öffentlichkeit für drei Monate zur Verfügung zu stellen und zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Stellungnahmen müssen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient der ernsthaften vollständigen Ermittlung und zu treffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange. Während der öffentlichen Auslegung haben die Bürger\*innen die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Insbesondere haben auch die in dem betroffenen Gebiet ansässigen Landwirte die Möglichkeit Stellung zu beziehen. Es ist beabsichtigt, diese gesondert anzuschreiben.

### **3. Beteiligung öffentlicher Träger**

Hier ist u. a. der Kreis Warendorf als Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, da unmittelbar an das betreffende Teilstück des Wirtschaftsweges teilweise ein Naturschutzgebiet angrenzt.

Ggf. sind weitere Behörden einzubinden.

#### **4. Abwägung**

Die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Stellungnahmen weisen auf öffentliche und private Belange hin, die zu berücksichtigen sein können. Alle fristgemäß vorgebrachten und alle abwägungsrelevanten Stellungnahmen werden geprüft und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Dieser Ratsbeschluss stellt dann den abschließenden Schritt im Prozess der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange dar. Die Abwägung muss neben der verkehrlichen Bedeutung besonders auch die landwirtschaftlichen Aspekte berücksichtigen und hier nicht nur die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke/Erreichbarkeit, sondern auch die landwirtschaftliche Nutzung des Wegenetzes.

---

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Barbara Roggenland  
Fachbereichsleitung

Klaus Rüter  
Sachbearbeitung

---